



## 1 Anwendungsbereich und Geltung

- (a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen Zühlke und dem Kunden (die «PARTEIEN»). Sie gelten für alle Leistungen, welche der Kunde von Zühlke bezieht, selbst wenn im Einzelfall nicht auf die AGB verwiesen wird.
- (b) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.
- (c) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, also natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- (d) Definierte Begriffe haben in allen zum Vertrag gehörenden Dokumenten immer die gleiche Bedeutung.

## 2 Vertragsabschluss und Vertragsbestandteile

- (a) Angebote von Zühlke sind 14 Tage gültig, sofern das Angebot keine andere Gültigkeitsdauer festlegt.
- (b) Ein Vertrag zwischen Zühlke und dem Kunden (der «VERTRAG») kommt wie folgt zustande:
  - (i) durch beidseitige Unterzeichnung einer schriftlichen Vertragsurkunde (die «VERTRAGSURKUNDE»);
  - (ii) durch Unterzeichnung des Angebots oder durch eine Auftragsbestätigung von Zühlke auf eine Bestellung des Kunden hin; oder
  - (iii) durch konkludentes Verhalten, in dem der Kunde Leistungen von Zühlke entgegennimmt, die üblicherweise nur gegen Entschädigung erbracht werden.
- (c) Der VERTRAG besteht aus folgenden Bestandteilen, wobei bei Widersprüchen die folgende Rangfolge gilt:
  - (i) VERTRAGSURKUNDE respektive Angebot und Auftragsbestätigung;
  - (ii) Anhänge;
  - (iii) AGB von Zühlke.
- (d) Soweit eine VERTRAGSURKUNDE besteht, sind die Angebote von Zühlke und das Lastenheft des Kunden nur dann Vertragsbestandteil, wenn in der VERTRAGSURKUNDE ausdrücklich auf diese Dokumente verwiesen wird.
- (e) Das Angebot geht dem Lastenheft vor.
- (f) Abweichungen von den AGB sind nur gültig, wenn sie in einer Einzelvereinbarung festgehalten werden.

## 3 Leistungen

Zühlke erbringt die im VERTRAG bezeichneten Leistungen (die «LEISTUNGEN»). Es kommen insbesondere folgende Leistungsarten in Frage:

- (a) Projektleistungen mit Resultatverantwortung (die «PROJEKLEISTUNGEN»);

- (b) Dienstleistungen ohne Resultatverantwortung (die «DIENSTLEISTUNGEN»).

## 4 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort befindet sich mangels anderer Vereinbarung am jeweiligen Standort von Zühlke.

## 5 Termine

Angegebene Liefer- und Leistungstermine sind circa-Fristen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

## 6 Abnahme

- (a) PROJEKLEISTUNGEN sind vom Kunden zum vereinbarten Termin zu prüfen. Ist kein Prüfungstermin vereinbart, so hat die Prüfung zu erfolgen, sobald dies gemäss dem ordentlichen Geschäftsgang üblich ist. Der Kunde wird alle ihm von Zühlke übergebenen Zwischenresultate (Testergebnisse, Dokumente, Spezifikationen, Programmteile etc.) laufend überprüfen und Zühlke unverzüglich schriftlich mitteilen, wenn er Einwände hat.
- (b) Festgestellte Mängel sind Zühlke unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (c) Unterlässt der Kunde die Prüfung oder teilt er Zühlke festgestellte Mängel nicht rechtzeitig mit, so gelten die davon betroffenen LEISTUNGEN als abgenommen.
- (d) Zur Verweigerung der Abnahme berechtigen nur Mängel, welche den Gebrauch einer PROJEKLEISTUNG wesentlich beeinträchtigen («ERHEBLICHE MÄNGEL»). Alle anderen Mängel gelten als unwesentliche Mängel («UNWESENTLICHE MÄNGEL»), welche nicht zur Abnahmeverweigerung berechtigen.
- (e) Mit der produktiven Nutzung einer PROJEKLEISTUNG gilt diese in jedem Fall als abgenommen.

## 7 Verzug

- (a) Sollte Zühlke bei PROJEKLEISTUNGEN einen verbindlich vereinbarten Endtermin überschreiten, so muss der Kunde Zühlke durch eine Mahnung in Verzug setzen und unter Ansetzung einer angemessenen Frist (mindestens 10 Werktage) zur nachträglichen Erfüllung auffordern.
- (b) Sämtliche Erklärungen des Kunden gemäss Ziffer 7(a) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

## 8 Bezug Dritter

- (a) Zühlke kann zur Leistungserbringung Unterlieferanten im In- und Ausland beiziehen.
- (b) Der Kunde hat das Recht, Unterlieferanten abzulehnen, sofern er dafür berechtigte Gründe vorbringen kann.
- (c) Zühlke steht für die Leistungen solcher Unterlieferanten ein wie für ihre eigenen. Es gilt explizit Ziffer 19.

## 9 Mitwirkung des Kunden

- (a) Der Kunde gibt Zühlke rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen bekannt.

- (b) Der Kunde schafft die Voraussetzungen dafür, dass Zühlke die LEISTUNGEN erbringen kann. Zu den Mitwirkungspflichten des Kunden zählen insbesondere:
- (i) Mitwirkung in der Projektorganisation;
  - (ii) Stellung eines Projektverantwortlichen, welchem die erforderlichen Kompetenzen und die erforderliche Kapazität eingeräumt werden und der ohne Zustimmung von Zühlke ohne wichtigen Grund nicht ausgetauscht werden darf;
  - (iii) Rechtzeitige Beschaffung der vom Kunden zur Verfügung zu stellenden Mittel wie Drittprodukte, Drittleistungen oder vom Kunden selbst zu erbringende Leistungen;
  - (iv) Sicherstellung und Koordination der Leistungen von Nebelieferanten von Zühlke;
  - (v) Durchführung von regelmäßigen Datensicherungen;
  - (vi) Information von Zühlke über regulatorische Anforderungen und besondere technische Normen, sofern die Erarbeitung dieser Informationen im VERTRAG nicht ausdrücklich Zühlke übertragen wird;
  - (vii) Beschaffung der erforderlichen Bewilligungen und Lizenzen.
- (c) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so sind etwaige Terminzusagen von Zühlke ggf. nicht mehr einhaltbar und der Kunde ersetzt Zühlke Schäden und Mehraufwände, die Zühlke aus der Verzögerung und Verletzung der Mitwirkungspflichten entstehen. Wartezeiten in diesem Zusammenhang sind wie Arbeitszeiten zu vergüten.

## 10 Besondere Bestimmungen für Produktentwicklung

- (a) Wird ein Produkt in Serie gegeben, ist der Kunde verpflichtet, sein Logo, sowie seine Kontaktadresse auf dem Produkt anzubringen.
- (b) Der Kunde ist für die Einhaltung der Pflichten des Herstellers / Inverkehrbringers / Legal manufacturers u.ä. verantwortlich, sofern diese nicht explizit auf Zühlke übertragen wurden.

## 11 Leistungsänderungen

- (a) Beide PARTEIEN können Leistungsänderungen beantragen. Resultiert aus einer Leistungsänderung Mehraufwand, so ist Zühlke dafür vom Kunden zu entschädigen.
- (b) Sind Auswirkungen auf Kosten oder Termine zu erwarten, so informiert Zühlke den Kunden in geeigneter Form vor der Ausführung der geänderten LEISTUNG. Vorbehalten sind Fälle besonderer Dringlichkeit.

## 12 Vergütung

- (a) Der Kunde bezahlt Zühlke die im VERTRAG bezeichnete Vergütung, wobei die Vergütung entweder nach Aufwand, als Festpreis oder als Servicepauschale berechnet wird. Ohne gegenteilige Abrede wird Zühlke nach Aufwand entschädigt.
- (b) Der Kunde erkennt die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Vergütungsansätze von Zühlke an.
- (c) Die Mehrwertsteuern werden separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt.
- (d) Für Einsätze ausserhalb des Standorts von Zühlke gilt die Reisezeit als Arbeitszeit. Zühlke hat zudem Anspruch auf Ersatz der Reiseauslagen und Spesen.

## 13 Rechnungsstellung

- (a) Ohne anderweitige Vereinbarung stellt Zühlke die LEISTUNGEN monatlich nach Leistungserbringung in Rechnung.
- (b) Rechnungen von Zühlke sind mit einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Bei Überschreitung dieser Frist

gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug und schuldet einen Verzugszins von 5% p.a.

## 14 Abwerbverbot

- (a) Die PARTEIEN dürfen Mitarbeitende der anderen PARTEI, weder direkt noch indirekt aktiv abwerben. Dies gilt in gleicher Weise für Personen, die als Angestellte von Unterlieferanten von Zühlke für den Kunden tätig wurden.
- (b) Das Abwerbverbot gilt für die Dauer der Leistungserbringung sowie für 1 Jahr danach.

## 15 Immaterialgüterrechte

- (a) Stellt das Ergebnis von PROJEKTLEISTUNGEN eine patentfähige Erfindung dar, so hat der Kunde Anspruch auf dieses Patent, sobald er die geschuldete Projektvergütung vollumfänglich bezahlt hat. Die Übertragung des Schutzrechts erfolgt unentgeltlich. Sofern Zühlke zur Zahlung einer Arbeitnehmererfindungsvergütung verpflichtet ist, wird der Kunde Zühlke diese Vergütung in entsprechender Höhe erstatten. Die Patentanmeldung ist nicht Bestandteil der LEISTUNGEN von Zühlke. Sofern erforderlich und möglich werden Unterstützungsleistungen durch Zühlke bei Patentanmeldungen gegen gesonderte Vergütung geleistet.
- (b) An anderen Immaterialgüterrechten (insb. an Urheberrechten und Know-how) erhält der Kunde ein umfassendes Nutzungsrecht (das «NUTZUNGSRECHT»), sobald er die dafür geschuldete Entschädigung vollumfänglich bezahlt hat.
- (c) Das NUTZUNGSRECHT erlaubt dem Kunden die Nutzung der Arbeitsergebnisse für den vertraglich vorausgesetzten Zweck. Vorbehaltlich einer anderen Regelung ist es zeitlich unbefristet und übertragbar und umfasst auch das Bearbeitungs- und Vertriebsrecht.
- (d) Das NUTZUNGSRECHT ist nicht ausschliesslich. Überdies ist der Kunde nicht berechtigt, Standardkomponenten von Zühlke (insb. verwendete Frameworks und Shared Libraries) losgelöst vom Arbeitsergebnis selbstständig zu vertreiben.
- (e) Sind Drittprodukte oder Open Source Software Bestandteil der LEISTUNGEN, so gelten für diese Drittprodukte die Lizenzbedingungen der Dritthersteller resp. der anwendbaren Open Source Lizenz.

## 16 Gewährleistung

### 16.1 Mängelrüge

Stellt der Kunde Mängel fest, so sind diese unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls verliert der Kunde seine Gewährleistungsrechte.

### 16.2 Projektleistungen

- (a) Bei PROJEKTLEISTUNGEN gewährleistet Zühlke, dass diese die vereinbarten Eigenschaften aufweisen und sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignen.
- (b) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit Gesamtabnahme des Arbeitsergebnisses.
- (c) Während der Gewährleistung hat der Kunde Anspruch auf Mängelbehebung. Dies gilt nicht, wenn die von Zühlke erbrachten Leistungen durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte geändert werden. Handelt es sich bei der LEISTUNG um Software, so kann es ausreichen, dass Zühlke dem Kunden ein Patch oder Bugfix liefert oder zumutbare Umgehungsmöglichkeiten aufzeigt.
- (d) Bei erfolgloser Mängelbehebung ist der Kunde nach schriftlicher Ansetzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine dem Minderwert entsprechende Preisreduktion zu verlangen oder – allerdings nur bei ERHEBLICHEN MÄNGEL – vom VERTRAG zurück zu

treten. Die Selbstvornahme des Kunden nach §637 BGB ist ausgeschlossen.

- (e) Für Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt Ziffer 19.

### 16.3 Dienstleistungen

Zühlke erbringt DIENSTLEISTUNGEN mit der fachlich gebotenen Sorgfalt.

## 17 Rechtsmängel

### 17.1 Grundsatz

- (a) Wird der Kunde bei der vertragskonformen Nutzung der PROJEKTLEISTUNG von Dritten wegen einer behaupteten Verletzung von Immaterialgüterrechten (die «SCHUTZRECHTSVERLETZUNG») rechtlich in Anspruch genommen, leistet Zühlke unter nachfolgenden Voraussetzungen Gewähr:
  - (i) keine Änderung der PROJEKTLEISTUNG durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte;
  - (ii) unverzügliche schriftliche Meldung des behaupteten Anspruchs an Zühlke;
  - (iii) Befolgung der Anweisungen von Zühlke bei der Abwehr des Drittanspruchs und Unterlassung von Verhandlungen oder Zusagen gegenüber dem Dritten ohne Zustimmung von Zühlke.
- (b) Ziffer 17.1 (a) gilt nicht für Ansprüche aus Patentverletzungen. Zühlke führt keine eigenen Patentrecherchen durch und ist für Patentverletzungen nicht haftbar.
- (c) Stellt sich die behauptete SCHUTZRECHTSVERLETZUNG als unbegründet heraus, ersetzt der Kunde Zühlke die aus der Abwehr des Drittanspruchs entstandenen Kosten und Auslagen.

### 17.2 Leistungen von Zühlke

- (a) Die Frist für Ansprüche aus dieser Ziffer 17 beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Leistungserbringung.
- (b) Zühlke kann nach eigenem Ermessen entscheiden, den Rechtsstreit mit dem Dritten auszutragen oder den Anspruch des Dritten anzuerkennen und entweder dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch der PROJEKTLEISTUNGEN verschaffen, indem diese ersetzt oder so abgeändert werden, dass die SCHUTZRECHTSVERLETZUNG nicht mehr besteht, oder die PROJEKTLEISTUNGEN zurückzunehmen und dem Kunden die dafür geleistete Vergütung zurückzuerstatten.
- (c) Entscheidet sich Zühlke für die Führung des Rechtsstreits überlässt der Kunde Zühlke soweit rechtlich möglich die Prozessführung sowie die Verhandlungen über eine einvernehmliche Erledigung des Rechtsstreits. Zudem stellt er Zühlke die notwendigen Informationen zur Verfügung und unterstützt Zühlke in zumutbarer Weise.
- (d) Darüber hinaus wird Zühlke dem Kunden im Rahmen der vereinbarten Haftungsbeschränkung den entstandenen direkten Schaden ersetzen, es sei denn, Zühlke hat die SCHUTZRECHTSVERLETZUNG nicht zu vertreten.
- (e) Rechte Dritter im Sinne dieser Ziffer 17 sind nur solche, die dem Dritten in der Bundesrepublik Deutschland zustehen.

## 18 Gewährleistung für Open Source und Drittprodukte

Für Open Source Software und sonstige Drittprodukte wird jede eigene Gewährleistung von Zühlke ausgeschlossen. Die Gewährleistungsrechte des Kunden für Open Source Software und Drittprodukte bestehen ausschliesslich gegenüber den Drittherstellern und nach deren Gewährleistungsbestimmungen.

## 19 Haftung

- (a) Für Schäden des Kunden, die auf eine schuldhafte Vertragsverletzung von Zühlke zurückzuführen sind, haftet Zühlke gleich aus welchem Rechtsgrund bis zu einem Betrag von EUR 200'000.
- (b) Die Haftung für entgangenen Gewinn, für Drittkomponenten, nicht realisierte Einsparungen, Regressforderungen Dritter, Schäden aus Betriebsunterbrüchen sowie für weitere Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- (c) Die in dieser Ziffer festgehaltene Haftungsbegrenzung gilt nicht für Personenschäden, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, sofern ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde sowie für vorsätzlich und grobfahrlässig verursachte Schäden oder für Schäden aus der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Für solche Schäden haftet Zühlke ohne Begrenzung.
- (d) Soweit die Haftung von Zühlke beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung ihrer Mitarbeiter.

## 20 Schadloshaltung

- (a) Wird Zühlke von Dritten oder von staatlichen Behörden im Zusammenhang mit LEISTUNGEN in Anspruch genommen, ist der Kunde in folgenden Fällen zur Schadloshaltung von Zühlke verpflichtet:
  - (i) Ansprüche aus Produkthaftpflicht;
  - (ii) Ansprüche wegen Verletzung von Patentrechten Dritter, sofern Zühlke nicht selbst mit der Patentrecherche beauftragt wurde;
  - (iii) Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit dem Einsatz der Leistungen außerhalb des festgelegten Vertragszweckes;
  - (iv) Ansprüche aus Verletzungen von bestehenden Exportbestimmungen.
- (b) Die Verpflichtung zur Schadloshaltung entfällt, wenn Zühlke die Inanspruchnahme durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung einer vertraglichen Pflicht selbst verschuldet hat.
- (c) Die Schadloshaltung umfasst neben dem Ersatz berechtigter Drittansprüche auch alle Kosten im Zusammenhang mit der Abwehr von Drittansprüchen.

## 21 Höhere Gewalt

- (a) Ist eine PARTEI aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, ihre vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise zu erfüllen, so ist die betroffene PARTEI von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung befreit, solange der Umstand höherer Gewalt andauert.
- (b) Bei höherer Gewalt handelt es sich um Ereignisse, welche von aussen auf die PARTEIEN einwirken und auf welche die PARTEIEN keinen Einfluss haben. Als Anwendungsfälle höherer Gewalt gelten insbesondere: Störungen der öffentlichen Stromversorgung, der Kommunikationsinfrastruktur sowie der Transportwege, staatliche Massnahmen, Viren- oder Hackerangriffe, Feuer, ausserordentliche Witterungsbedingungen, Epidemien und Pandemien, Nuklear- und Chemieunfälle, Erdbeben, Krieg, Terrorangriffe, Streik und Sabotage etc.
- (c) Dauert das Ereignis höherer Gewalt mehr als 30 Tage, kann jede PARTEI den VERTRAG rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt auflösen. Bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte LEISTUNGEN sind zu entschädigen.

## 22 Daten

- (a) Bei der Bearbeitung von Informationen des Kunden (die «KUNDENDATEN») gilt Zühlke als Auftragsverarbeiter. Inhaber der KUNDENDATEN ist der Kunde.
- (b) Zühlke verpflichtet sich, KUNDENDATEN ausschliesslich im Auftrag des Kunden und im Einklang mit Datenschutzgesetzgebung sowie mit gegebenenfalls anwendbaren Spezialgesetzen (Bankenaufsicht, Berufsgeheimnisschutz, Fernmeldegesetzgebung) zu bearbeiten.
- (c) Zühlke kann dazu Dienste von entsprechend qualifizierten Dritten in Anspruch nehmen.
- (d) KUNDENDATEN können vom Kunden jederzeit herausverlangt werden. Der Kunde kann überdies jederzeit durch schriftliche Erklärung verlangen, dass Zühlke KUNDENDATEN löscht.

## 23 Geheimhaltung

- (a) Die PARTEIEN verpflichten sich zur Geheimhaltung von sämtlichen Tatsachen, Informationen und Daten, die ihnen im Rahmen der geschäftlichen Beziehung bekannt werden und an deren Geheimhaltung die andere PARTEI ein Interesse hat. Die Geheimhaltungspflicht umfasst auch das Verbot der Verwendung für vertragsfremde Zwecke.
- (b) Die Geheimhaltungspflicht gilt über die Vertragsbeendigung hinaus, solange ein Geheimhaltungsinteresse besteht.
- (c) Nicht der Geheimhaltung unterliegen Informationen, die allgemein bekannt sind oder die einer PARTEI unabhängig von der Geschäftsbeziehung von einem Dritten zugänglich gemacht wurde. Vorbehalten bleiben überdies die gesetzlichen Offenlegungspflichten.
- (d) Die PARTEIEN stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden, beigezogene Hilfspersonen und Subunternehmer zur Einhaltung der Geheimhaltung verpflichtet sind.
- (e) Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht gegenüber Dritten. Nicht als Dritte gelten verbundene Unternehmen der jeweiligen PARTEI gem. §§15 ff. AktG.
- (f) Zühlke darf den Kunden als Referenzkunden samt Logo in Werbeunterlagen aufführen. Eine weitergehende, inhaltliche Darstellung der Kundenbeziehung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Kunden.

## 24 Exportkontrolle

Der Kunde sichert zu, alle anwendbaren Exportkontroll-, Zoll- und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland («AUßENWIRTSCHAFTSVORSCHRIFTEN») in Bezug auf die LEISTUNGEN in jeder Hinsicht einzuhalten.

## 25 Vertragsdauer

### 25.1 Ordentliche Vertragsdauer

- (a) VERTRÄGE über PROJEKTLAISTUNGEN enden mit Fertigstellung der LEISTUNGEN. Zühlke kann VERTRÄGE über PROJEKTLAISTUNGEN mit einer Frist von 14 Tagen ordentlich kündigen. Zühlke ist in diesem Fall berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil der Leistung entfällt. Der Kunde erhält sämtliche bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Arbeitsergebnisse sowie die dazugehörigen Immaterialgüterrechte nach den Vorgaben der Ziffer 15. Die ordentliche Kündigung des Kunden ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben.
- (b) VERTRÄGE über DIENSTLEISTUNGEN sind mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende kündbar, soweit nicht anderweitig vereinbart.

### 25.2 Ausserordentliche Kündigung

- (a) Jede PARTEI kann einen VERTRAG aus wichtigem Grund außerordentlich und ohne Frist kündigen, wenn die andere PARTEI den

VERTRAG schwerwiegend verletzt hat oder wenn über sie der Konkurs oder ein Nachlassverfahren eröffnet worden ist. Zühlke kann einen VERTRAG u.a. aus wichtigem Grund außerordentlich und ohne Frist kündigen, wenn der Kunde wiederholt oder über einen längeren Zeitraum mit einer nicht unerheblichen Summe in Zahlungsverzug gerät.

- (b) Vor der außerordentlichen Kündigung wegen einer Vertragsverletzung ist die andere PARTEI, wenn es die zeitlichen Verhältnisse zulassen und es der kündigenden PARTEI zuzumuten ist, unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist schriftlich abzumahnern.

### 25.3 Form

Kündigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

## 26 Änderung Gesetzlicher Rahmenbedingungen

Ändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen und wird dadurch das vertragliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wesentlich beeinflusst, so verhandeln die PARTEIEN in guten Treuen über die Anpassung der betroffenen Vertragsbestimmung.

## 27 Schlussbestimmungen

### 27.1 Form

Änderungen oder Ergänzungen an den vertraglichen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit des beiderseitigen Einverständnis in Textform (Austausch von E-Mails oder ähnliche Weise).

### 27.2 Abtretung

Ein VERTRAG sowie einzelne daraus resultierenden Rechte und Pflichten dürfen nur mit Zustimmung der anderen PARTEI übertragen oder abgetreten werden.

### 27.3 Aufrechnung

Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Zühlke anerkannt ist.

### 27.4 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen eines VERTRAGS heben die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht auf. Die PARTEIEN bemühen sich in einem solchen Fall, die ungültige oder anfechtbare Bestimmung durch eine andere gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche der aufgehobenen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommt.

### 27.5 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (a) Es gilt ausschliesslich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (b) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.